

Name der Gesellschaft
Cöln=Mindener Eisenbahngesellschaft

会社名
ケルン = ミンデン鉄道会社

認可年月日
1868.11.11.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1869,SS.1012-1015.

ファイル名
18681111CMEG_A.pdf

(Nr. 7245.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1866. und 30. Juni 1868. beschlossen hat, ihr Unternehmen

- a) auf den Bau und Betrieb einer von Dortmund ausgehenden Eisenbahn durch das Emscherthal mit Anschlüssen an die Hauptbahn und Oberhausen-Urzheimer Zweigbahn, sowie von Zweigbahnen, ausgehend von den bereits konzessionirten und noch zu konzessionirenden Linien nach dem Dortmunder, Bochumer und Essener Kohlenreviere,
- b) auf den Ankauf und Betrieb des dritten Geleises vom Brückthore bei Oberhausen bis Sandgate und von Herne nach Zeche Pluto, der Zweigbahnen von Zeche Pluto nach Zeche Königsgrube, sowie von Zeche Hannover nach der Carolinenglücker Eisenbahn und von Gelsenkirchen bis zu den Zechen Glückauf und Carolinenglück,
- c) auf den Bau und Betrieb einer Bahn zur Verbindung der Zweigbahn nach der Zeche Prosper mit dem dritten Geleise der Hauptbahn in der Richtung nach Berge-Borbeck, sowie einer Bahn zur Verbindung der Zeche Königsgrube mit der Zeche Hannover,
- d) auf den Ankauf und Betrieb der Bahn zur Verbindung des Bahnhofes Berge-Borbeck mit dem Stadtbahnhofe Essen,
- e) auf die Anlage von Bahnhöfen bei der Zeche Pluto und an der Carolinenglücker Eisenbahn bei der Abzweigung nach der Zeche Hannover

auszudehnen und von ihrer hierzu bevollmächtigten Direktion der anliegende Nachtrag zu ihrem Statut aufgestellt worden ist, wollen Wir der genannten Gesellschaft zu den vorbezeichneten Erweiterungen ihres Unternehmens hierdurch die landesherrliche Genehmigung erteilen und den Statutnachtrag in allen Punkten bestätigen. Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung der für die einzelnen Anlagen erforderlichen Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 11. November 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Ikenplik. Leonhardt.

Nach-

Nachtrag

zu den

am 18. Dezember 1843. bestätigten Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das durch die Allerhöchst bestätigten Statuten vom 18. Dezember 1843. gegründete und durch die Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 1. September 1853., 26. Juli 1855., 28. Mai 1866. und 20. Juni 1868. erweiterte Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird

- a) auf den Bau und Betrieb einer von Dortmund ausgehenden Eisenbahn durch das Emscherthal mit Anschlüssen an die Hauptbahn und Oberhausen-Urnheimer Zweigbahn, sowie von Zweigbahnen, ausgehend von den bereits konzessionirten und noch zu konzessionirenden Linien nach dem Dortmunder, Bochumer und Essener Kohlenreviere, mit der Maafgabe jedoch, daß die Herstellung dieser Zweigbahnen in jedem einzelnen Falle der vorgängigen Zustimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedarf,
- b) auf den Ankauf und Betrieb des dritten Geleises vom Brückthore bei Oberhausen bis Sandgate und von Herne nach Zeche Pluto, der Zweigbahnen von Zeche Pluto nach Zeche Königsgrube, sowie von Zeche Hannover nach der Karolinenglücker Eisenbahn und von Gelsenkirchen bis zu den Zechen Glückauf und Karolinenglück,
- c) auf den Bau und Betrieb einer Bahn zur Verbindung der Zweigbahn nach der Zeche Prosper mit dem dritten Geleise der Hauptbahn in der Richtung nach Berge-Borbeck, sowie einer Bahn zur Verbindung der Zeche Königsgrube mit der Zeche Hannover,
- d) auf den Ankauf und den Betrieb der Bahn zur Verbindung des Bahnhofes Berge-Borbeck mit dem Stadtbahnhofe Essen,
- e) auf die Anlage von Bahnhöfen bei der Zeche Pluto und an der Karolinenglücker Eisenbahn bei der Abzweigung nach der Zeche Hannover

ausgedehnt.

§. 2.

Die vorgedachten Bahnen und Anlagen bilden einen integrierenden Theil des Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens und es finden auf dieselben alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten resp. abgeänderten Gesellschaftsstatuten, sowie auch des Gesetzes vom 3. November 1838. Anwendung.

§. 3.

Die Richtung der im §. 1. bezeichneten Bahnen, welche noch nicht gebaut, resp. in der Ausführung begriffen sind, wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt.

§. 4.

Die §. 1. sub a. aufgeführte Bahn soll einen zweigeleisigen Bahnkörper erhalten, aber vorläufig nur mit Einem Schienengeleise belegt werden. Die Gebirgsstrecke zwischen Castrop und Zeche Zollern wird erst dann mit eingeleisigem Bahndamme ausgebaut, wenn die projektirten Anschlüsse an verschiedene Zechen bei Dortmund und Bochum diese Verbindung nach dem Ermessen des Handelsministeriums als ein bereits vorliegendes Bedürfnis erkennen lassen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahnstrecken von Dortmund nach Herne und von Pluto-Bahnhof nach Meiderich, mit Ausnahme der vorgenannten Gebirgsstrecken, binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet, betriebsfähig herzustellen.

§. 5.

Das Anlagekapital, welches erforderlich ist:

- a) zum Bau resp. Ankauf der im §. 1. aufgeführten Bahnen und Anlagen,
 - b) zur Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit, und
 - c) zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel entstehenden Verluste,
- wird auf drei Millionen zweimal hundert achtzigtausend Thaler festgesetzt.

Die Vermehrung dieses Anlagekapitals bleibt für den Fall vorbehalten, daß zur Vollendung des Baues oder nach Eröffnung des Betriebes sich ein Bedürfnis dazu herausstellen sollte.

§. 6.

Die Beschaffung des Anlagekapitals von drei Millionen zweimal hundert achtzigtausend Thalern erfolgt durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen, deren Zinsfuß und sonstige Emissionsbedingungen durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

Die im §. 5. vorgesehene Vermehrung des Anlagekapitals wird durch Aufnahme einer weiteren Anleihe beschafft.

§. 7.

§. 7.

Die Bestimmungen der früheren Verträge und Statuten über den für die Oberhausen-Urnheimer, die Cöln-Gießener Eisenbahn und die feste Rheinbrücke bei Cöln bestehenden Garantiefonds werden insoweit abgeändert, daß die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft dem Staate die freie Verfügung über diesen Garantiefonds von zwei Millionen beziehungsweise dreimal hunderttausend Thalern einräumt, sobald der Staat gleichzeitig anderweit die Verpflichtung übernimmt, die Deckung der Zinsenausfälle, für welche der Garantiefonds bestimmt ist, eintretenden Falls jederzeit aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse in demselben Umfange zu bewirken, wie es aus dem Garantiefonds zu geschehen hätte, wenn dieser nach den zur Zeit bestehenden vertragsmäßigen Festsetzungen unverändert beibehalten wäre und die darin niedergelegten Bestände zu vier und einhalb Prozent verzinslich angelegt wären.